

VOLLMACHT

R E C H T S A N W Ä L T E
RAAB, SCHNEIDER, EMRICH-VENTULETT
Burgstr. 39,
67659 Kaiserslautern

wird in Sachen

wegen:

erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnisse zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich deren Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheit und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer). Die Vollmacht gilt nicht zur Entgegennahme von Restwertangeboten oder Mietwangenangeboten.
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.
6. zur außergerichtlichen Vertretung in Verwaltungs-, Sozial- und Finanzverfahren einschließlich der Antragstellung zur Vornahme von Verwaltungshandlungen, Überprüfungsanträgen sowie zur Einlegung von verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfen aller Art.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die umseitig abgedruckten Mandatsbedingungen, insbesondere die widerrufliche Einverständniserklärung gem. Ziff. 8 zur Nutzung der Plattform Drebis zur Korrespondenz mit Ihrer Rechtsschutzversicherung sowie Kosteninformation sind Inhalt des Auftragsverhältnisses. Die Kenntnisnahme sowie der Erhalt einer Kopie der Mandatsbedingungen und Kosteninformation wird durch Unterschrift ausdrücklich bestätigt. Sofern keine gesonderte Vereinbarung vorliegt, erfolgt die Abrechnung nach dem RVG mit einem Wertgegenstand.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Einverständniserklärung

Sie erklären sich hiermit mit der Speicherung und Weitergabe Ihrer Daten, insbesondere Ihrem Namen, Email-Adresse sowie in diesem Mandat von Dritten an uns übersendeten und für Sie bestimmten und/oder von uns für sie erstellte Dokumente einverstanden. Sie entbinden uns hiermit von der anwaltlichen Schweigepflicht.

Die Einverständniserklärung bezieht sich bei der Nutzung der Webakte auf die Fa. eConsult, bei der Nutzung der konventionellen Post (Postbox) wegen der Zwischenschaltung eines Rechenzentrums auf die Fa. Compador und bei der Korrespondenz mit Ihrer Rechtsschutzversicherung auf die Fa. eConsult und Fa. adesso insurance solutions GmbH.

Die Einverständniserklärung kann jederzeit uns gegenüber in Textform mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Mandatsbedingungen (Stand 01.02.2019):

1. Geltungsbereich

- Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese schriftlich bestätigt wurden.
- Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen zum Mandanten.

2. Beauftragung

- Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostendeckungszusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung oder beantragter Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe.
- Der Auftragsgegenstand umfasst – falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist – nur deutsches Recht. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass eine steuerrechtliche Beratung nicht erfolgt.
- Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwältinnen der Sozietät erteilt, sofern nicht die Vertretung durch einen Rechtsanwalt (z.B. Strafverfahren) vorgeschrieben ist. In allen Fällen steht das Honorar der Sozietät zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Rechtsanwältinnen entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Organisation.
- Telefonische Auskünfte sind nur im Falle schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3. Abtretung

- Der Mandant/mehrere Mandanten treten als Gesamtschuldner ihre Kostenerstattungsansprüche an die Sozietät ab. Zahlungsansprüche aus einer evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherung werden sicherungshalber an die Sozietät abgetreten.**
- Es wird dem/den Mandanten gestattet, den Anspruch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in eigenem Namen und gerichtlich (z.B. Deckungsschutzklage) geltend zu machen. Sofern eine Abtretung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein sollte, oder die Rechtsschutzversicherung der Abtretung nicht zustimmt, wird der Rechtsschutzversicherer angewiesen, evtl. Zahlungsansprüche direkt an die Kanzlei zu leisten.
- Für den Fall des Anwaltswechsels wird schon jetzt festgelegt, dass die Kanzlei im Falle einer erteilten Deckungszusage zum Empfang der Versicherungsleistung berechtigt sein soll (Einschränkung der Kostenerstattung).

4. Besonderheiten in Arbeitsrechtssachen

In **Arbeitsrechtssachen** erfolgt hiermit der Hinweis, dass gem. § 12 a Satz 1 ArbGG keine Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Entschädigung wegen Zeitermägnis bei außergerichtlicher Tätigkeit und im ersten Rechtszug erfolgt.

5. Vergütung

- Die Vergütung der Kanzlei richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (nachfolgend RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen wird. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung wird nach dem Gegenstandswert abgerechnet. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.
- Der Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit kann als sonstiges Merkmal im Sinne des § 14 RVG berücksichtigt werden.
- Bei Pauschalgebühren stimmt der Mandant schon jetzt der Festsetzung der Höchstgebühr gem. § 11 RVG aus Kostengründen zu. Die Kanzlei nimmt diese Zustimmung hiermit an.
- Bei Anwendung des RVG erfolgt die Abrechnung nach dem Wertgegenstand.

6. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Rechtsanwältinnen aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf einen durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schaden wird hiermit auf EUR 1.000.000,00 beschränkt (§ 51 a BRAO). Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

7. Kommunikationswege

Wir führen eine ausschließliche elektronisch geführte Kommunikation mit den Mandanten. Der Mandant hat die Auswahl zwischen der Cloudlösung WebAkte der Fa. eConsult AG und der Postbox. Bei der WebAkte erfolgt die Speicherung der Daten und Dokumente in der Cloud. Bei der Postbox werden ihre Daten und Dokumente verschlüsselt an den Betreiber Fa. Compador übermittelt, dort ausgedruckt und konventionell per Post an den Mandanten oder Dritte verschickt. Der Mandant entbindet mit seiner Unterschrift insoweit die Kanzlei von der anwaltlichen Schweigepflicht. Die Einverständniserklärung kann jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

8. Schweigepflichtentbindung und Datenschutz für Korrespondenz mit Versicherungen und sonstigen Dritten

Im Ablauf einer Anwaltskanzlei ist es teilweise notwendig oder unvermeidlich, Daten und mandatsbezogene Informationen nicht nur an Gerichte, Behörden, die Gegenpartei(en), deren Anwälte oder Rechtsvertreter, sondern auch an weitere Dritte zu übermitteln. Ich bin mit der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten und sonstigen mandatsbezogenen Informationen im Rahmen des erteilten Auftrags auch an

- meine jeweils zuständige Rechtsschutzversicherung, sowohl per Fax, E-Mail, als aber auch über den elektronischen Rechtsschutzversicherungsdienst Drebis,
- KFZ-Haftpflicht (Kasko) Versicherung(en)
- sonstige private/gesetzliche Versicherungen, die mandatsbezogen mit der Abwicklung von Ansprüchen betraut sind oder mandatsbezogen Ansprüche geltend machen
- die anwaltliche Vermögenshaftpflichtversicherung
- im Rahmen des für die Mandatsführung notwendigen Umfangs während und soweit notwendig auch nach Beendigung des Mandats.
- bei notwendiger Wartung der EDV Anlage der Kanzlei an die Wartungsperson, wenn dies technisch unvermeidlich ist, und wenn das ausführende EDV-Unternehmen und dessen Mitarbeiter zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit besonders verpflichtet sind.
- Zur Überprüfung des Qualitätsstandards der Kanzlei durch die zertifizierende Person (QM-Zertifizierung), sofern das zertifizierende Unternehmen und dessen Mitarbeiter zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit besonders verpflichtet sind, **im Rahmen des für den Betrieb der Kanzlei notwendigen Umfangs während und soweit notwendig auch nach Beendigung des Mandats, einverstanden.** Die Einwilligungserklärung kann – auch nach der Beendigung des Mandates **jederzeit widerrufen** werden. Die Fa. adesso AG als Betreiber von Drebis ist von unserer Seite und von Seiten der Versicherung zur strengen Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet und darf Ihre personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Abwicklung speichern, nutzen, verarbeiten und verwenden. Nähere Angaben entnehmen auf www.drebis.de bzw. www.econsult.de.

9. Sonstige Rechte

- Rechte aus dem Mandatsverhältnis gegen die Kanzlei dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Regelung über das Schriftformerfordernis.
- Als Gerichtsstand für Rechte und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis gilt bei Vollkaufleuten der Sitz der Kanzlei als Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen im Übrigen wirksam.

Kosteninformation

Die Kosten einer Erstberatung betragen je nach Umfang, Wert und Bedeutung der Angelegenheit zwischen EUR 80,00 und EUR 190,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (z. Z. 19 %). Die Kosten einer außer- und gerichtlichen Vertretung richten sich in der Regel nach dem Gegenstandswert. Über die Einzelheiten informieren wir Sie gerne. Auch im Falle des erfolgreichen Abschlusses bleiben Sie unabhängig von einer Kostenerstattungspflicht der gegnerischen Partei unser Gebührenschuldner. Hat Ihre Rechtsschutzversicherung eine Kostendeckungszusage erteilt, rechnen wir die angefallenen Kosten mit dieser direkt ab. Ihr Kostenbeitrag beschränkt sich dann auf eine mögliche Selbstbeteiligung, die Sie mit der Versicherung vereinbart haben. Je nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen sind die Fahrtkosten und das so genannte Abwesenheitsgeld, welches bei auswärtigen Terminen anfällt, von Ihnen zu tragen. In der Vielzahl existierender Versicherungstarife kann eine verbindliche Zusage zur Eintrittspflicht und der Umfang der Kostenübernahme durch Ihre Rechtsschutzversicherung nicht abgegeben werden. Wir sind befugt, auf die anwaltliche Tätigkeit einen Vorschuss zu fordern. Die Zahlung des Vorschusses darf auch die Aufnahme der beauftragten Tätigkeit zur Bedingung gemacht werden. Wir wünschen uns für Sie einen erfolgreichen Abschluss des Auftrages. Allerdings können wir einen bestimmten Erfolg nicht garantieren. Im Falle eines Unterliegens müssen Sie zusätzlich auch die Kosten der Gegenseite tragen. Dies gilt nicht für arbeitsrechtliche Angelegenheiten im Rahmen einer außergerichtlichen Vertretung und im Verfahren I. Instanz. Sofern Ihre Rechtsschutzversicherung Kostendeckung erteilt, stellt sie Sie im Umfang der Zusage von dieser Kostenlast frei. Bitte beachten Sie, dass bei einem Gerichtsverfahren die Landeskasse Ihnen eine Rechnung für die Gerichtskosten direkt zustellt. Überlassen Sie uns diese dann bitte zur Weiterleitung an Ihre Rechtsschutzversicherung. Besteht keine Rechtsschutzversicherung und sind Sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, unsere Kosten für eine außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit zu übernehmen, besteht die Möglichkeit, für die außergerichtliche Tätigkeit einen Beratungshilfeschin beim zuständigen Amtsgericht und für das gerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe beim zuständigen Gericht zu beantragen, wenn Sie arm im Sinne des Gesetzes sind und die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist. Eine Einschätzung hierzu können wir nur vornehmen, wenn Sie uns aussagekräftige Unterlagen über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorlegen. Bei bewilligter Prozesskostenhilfe kann bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ab Abschluss des Verfahrens eine Rückerstattung ggf. in Raten von der Landeskasse gefordert werden. Da wir Ansprechpartner des Gerichts bleiben, teilen Sie uns bitte in diesem Zeitraum mögliche Adresswechsel wegen Anfragen des Gerichts mit. Im Straf-, OWI- und Sozialrecht gilt eine Rahmengebühr, wonach je nach Aufwand, Bedeutung der Angelegenheit und Zeitaufwand nach Ermessen die Gebühr festgelegt werden kann. Zu allen Gebühren kommen noch Auslagen für Telekommunikation, Porto und Kopien, wobei eine Pauschalisierung zulässig ist sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.